

## VI. Nachrichten über Postsendungen.

### A. Innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets.

Die **Adresse** der Briefe muß den Bestimmungsort und den Adressaten **genau bezeichnen**. Unten rechts auf dem Couvert ist der Bestimmungsort, bei **gleichnamigen** Orten unter Angabe der Provinz, des Regierungsbezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an welchem derselbe belegen ist, — zu vermerken. Für Berlin und andere **größere Orte** sogar unter Angabe der Straße, Hausnummer und Lage — ob eine oder zwei Treppen u. — Für Berlin ist außerdem der Stadtpostbezirk, in welchem die Wohnung belegen ist, anzugeben.

Bei gewöhnlichen Briefsendungen mit dem Vermerke „postlagernd“ ist statt des Namens des Adressaten eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern zulässig. Sieht es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zufällige Bezeichnung beizufügen. Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, jedoch nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so muß die Lage des Orts durch Angabe der Provinz oder durch Zusätze, wie: am Rhein, am Harz, in der Altmark u. s. w. näher bezeichnet sein. Bei Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt ist noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung bz. Abholung erfolgen soll. Der Frankirungsvermerk darf nicht durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert sein.

Für die Abfassung der Adressen bei Sendungen nach solchen Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist, empfiehlt sich die Anwendung lateinischer Schrift.

Die Adresse an **Militärpersonen** muß das Regiment und Compagnie, bezw. Schwadron, Batterie u. s. w. genau bezeichnen, und den Vermerk enthalten: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers.“

Briefe für **Personen der Schiffsbesatzungen** solcher deutscher Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des deutschen Reichs befinden, können durch das Marine-Postbureau des Hofpostamtes in Berlin den Adressaten zugeführt werden. Sie müssen mit genauer Adresse und dem Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet, sowie mit dem Vermerk: „per Adresse des Hofpostamtes zu Berlin“ versehen sein.

**Gestempelte Briefumschläge** à 10 Pf. werden zu 11 Pf. das Stück; gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., in Mengen zu je 100 Stück für 3 Mark 35 Pf. abgelassen.

Das Gewicht eines **gewöhnlichen Briefes** darf 250 Gramm nicht übersteigen. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	frankirt	unfrankirt
von 15 Gramm einschl. . . . .	10 Pf.	20 Pf.
bei größerem Gewicht . . . . .	20 Pf.	30 Pf.

**Postkarten** müssen frankirt werden; unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

Die Postkarten können auch als Formulare zu Drucksachen benutzt werden. Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung für jede Postkarte 5 Pf., für jede Postkarte mit Rückantwort 10 Pf., bei Verwendung der Postkarten als Formulare zu Drucksachen 3 Pf.

Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, zu Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück, gestempelte Formulare zum Nennwerth des Stempels abgelassen.

Das Gewicht einer **Drucksache** darf ein Kilogramm nicht übersteigen. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

## a) Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefaszt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adressumschlägen versehen sein.

Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberstreichen von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren, Unterscheiden, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es ist jedoch gestattet:

- 1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
- 2) auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bz. Firmenzeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
- 4) Druckfehler zu berichtigen;
- 5) bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
- 6) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
- 7) den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raums auf besonderen Zetteln anzubringen;
- 8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen, den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterschreiben;
- 9) Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

Drucksachen müssen frankirt sein.

Das Porto beträgt auf alle Entfernungen

bis 50 Gramm einschl.	3 Pf.
über 50 " 250 "	10 "
" 250 " 500 "	20 "
" 500 Gramm bis 1 Kilogr. einschließlich	30 "

Für Drucksachen bis 250 Gramm ist, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretenden Falls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthezeichen, zu entrichten. Dergleichen Drucksachen über 250 Gramm gelangen nicht zur Abendung.

## b) Außer gewöhnliche Zeitungsbeilagen.

Das Porto beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar  $\frac{1}{4}$  Pf.

Ueber die sonstigen Bedingungen bei der Versendung ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Das Gewicht einer **Waarenprobe** darf 250 Gramm nicht übersteigen. Die Waarenproben dürfen keinen eigenen Kaufwerth haben, und müssen nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet

sein. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Umschlägen oder in brief förmigen Säcken oder Kästchen erfolgen, muß jedoch so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann.

Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ (Muster) enthalten. Auf der Adresse bz. Probe dürfen außerdem noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders, die Fabrik oder Handelszeichen, einschließlic der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeflossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adressumschlägen versehen sein.

Die Vereini gung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungsgegenstand bis 250 Gramm ist gestattet.

Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder mit Drucksachen vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

Waarenproben, welche einen Werth haben oder deren Beförderung mit Nachtfeil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., dürfen nicht zur Absendung gelangen.

**Einschreibsendungen.** Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postvorschußsendungen, sowie Pacete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zweck vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Paceten muß diese Bezeichnung auch auf dem Pacet angegeben sein.

Für eine eingeschriebene Sendung wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf., ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, erhoben.

Wünscht der Absender einer Einschreibsendung einen Rückchein des Adressaten zu erhalten, so muß auf der Adresse der Vermerk: „Rückchein“ angegeben sein und der Absender sich namhaft machen, oder die Adresse bezeichnen, an welche der Rückchein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückcheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender voranzubezahlen.

Eine Werthangabe ist bei Einschreibungen nicht zulässig.

**Postlagernde Sendungen,** welche nicht binnen drei Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt worden sind, werden als unbesie lbar erachtet und nach dem Ausgabeorte zurückgesandt (siehe Postvorschuße).

**Postanweisungen** sind bis 300 Mark zulässig. Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden (nicht mit Freimarken beslebte Formulare zu je 10 Stück für 5 Pf.). Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Der Geldbetrag muß in der Reichsmarkwährung, die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Die vom Absender voranzubezahlende Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung

bis 100 Mark . . . . .	20 Pf.,
über 100 „ 200 „ . . . . .	30 „
„ 200 „ 300 „ . . . . .	40 „

Sofern bei Postanweisungen der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, muß die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können durch die Postanstalt am Ausgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden. Die Ausfertigung des Telegramms liegt der Postanstalt des Ausgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Ausgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

**Postauftragsbriefe.** Die Post übernimmt die Einziehung von Geldern durch Postauftrag bis 600 Mark aber nicht höher. Formulare zu Postaufträgen sind bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück zu beziehen. Dem

Postauftrag ist das einzulösende Papier (quittirte Rechnung, Wechsel, Zinschein etc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. In dem Postauftrag muß Name und Wohnort des Absenders, ferner Name und Wohnort des Zahlungspflichtigen und der einzuziehende Betrag — Marksumme in Zahlen und Buchstaben — angegeben sein. Schriftliche Mittheilungen auf dem Postauftrage sind unzulässig. Briefe dürfen dem Postauftrage als Anlage nicht beigelegt werden.

Einem Postauftrag können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinscheine etc. bis zum Gesamtbetrage von 600 Mark zur Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden. Der Absender hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ zu versehen.

Der Absender kann auf der Adressseite des Formulars das Datum desjenigen Tages angeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. (Siehe Seite 6 dieses Buches.)

Die Postaufträge müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftrag bis 600 Mark beträgt 30 Pf.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung etc. Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber durch den Vermerk auf der Rückseite „Sofort zurück“ nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nachmals vorgezeigt. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Der auf Grund des Postauftrags eingezogene Betrag wird, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, dem Aufgeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übersandt. Wird der Adressat nicht ermittelt oder leistet er auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes zurückgesandt.

Der Absender kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person weiter gesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszu- drücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

**Postvorschuße** sind bis 150 Mark zulässig. Auf der Adresse der Sendung muß der Vorschußbetrag mit den Worten: Vorschuß von . . . . sowie Name und Wohnort des Absenders angegeben sein. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme ist in Zahlen und in Buchstaben auszudrücken. Eine Vorschuß-Sendung wird spätestens 7 Tage nach dem Eingange am Bestimmungsort zurückgesandt, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „post-lagernd“.

Die Postvorschußgebühr beträgt:

für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Gebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Außer dieser Gebühr wird bei Packeten das betreffende Porto für das Packet, für Vorschußbriefe aber ohne Unterschied des Gewichts folgendes Porto erhoben: auf Entfernungen innerhalb der ersten Zone (10 geogr. Meilen) 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Für unfrankirte Postvorschußbriefe außerdem 10 Pf. Portozuschlag. Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungs- bz. Einschreibgebühr hinzu.

**Gewöhnliche Pakete und Sendungen mit angegebenem Werthe.**

Das Gewicht eines Packets darf 50 Kilogr. nicht übersteigen.

Jeder Packetsendung muß eine Post-Packetadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein. Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden. Für Formulare, welche mit Freimarke besetzt sind, ist nur der Betrag der Freimarke zu entrichten. Unbesetzte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

Der Abschnitt zur Post-Packetadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten u. Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

Die Post-Packetadresse ist bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückzugeben.

Mehr als 5 Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören; auch ist es nicht zulässig, Pakete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

**Aufschrift.** Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Bezeichnung gehört eintretenden Falls auch der Vermerk „frei“, „Einschreiben“, „Vorschuß von . . .“, „durch Eilboten.“ Die Aufschrift auf dem Packet muß haltbar unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgetriebenen Papier oder auf haltbar befestigten Fahnen von Pappe, Holz u. anzubringen.

**Werthangabe.** Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse und bei anderen Sendungen sowohl auf der Post-Packetadresse als auf dem zugehörigen Pakete ersichtlich gemacht werden. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Bei der Versendung von kurs habenden Papieren ist der Kurswerth, bei der Versendung von hypothetarisirten Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der zur Erlangung einer neuen rechtsgültigen Ausfertigung des Dokuments u. vorausichtlich zu verwendende Betrag anzugeben.

**Verpackung, Verschluss.** Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- und Schriften sendungen genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr 3 Kilogramm und bei kurzer Transportstrecke eine Hülle von Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, müssen in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten u. s. w. verpackt sein. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Keilen versehen sein. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen u.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln, Körben zu verwahren.

Der Verschluss der Postsendungen muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Pakete mit Werthangabe müssen mittelst Siegelack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts verschlossen sein. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluss mittelst Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluss mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier u. hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn dadurch ein haltbarer Verschluss erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schloßern versehen sind, sowie bei gut bereiften Fässern, fest vernagelten Kisten, bei Wildpret u. bedarf es keines weiteren Verschlusses.

Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u.) müssen mit einem haltbaren Umschlag versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Pack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des

Umflags oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann. Für Briefe mit Werthangabe beträgt das Meißgewicht 250 Gr. Schwerere Geldsendungen sind in Pakete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken. Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark, und bei baarem Gelde nicht 1000 Mark übersteigt, in Paketen von starkem, mehrfach umschlagendem und gut verschmürtem Papier eingeliefert werden. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsteinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm schwer sein. Geldkisten über 25 Kilogramm müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein. Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschmürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Paketen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

**Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden:** Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Flüssigkeiten überhaupt, sowie Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Packporto. Dasselbe beträgt für Pakete:

- 1) bis zum Gewichte von 5 Kilogramm:
  - a) bis 10 geogr. Meilen 25 Pf.
  - b) auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.
- 2) beim Gewicht über 5 Kilogramm:
  - a) für die ersten 5 Kilogramm die Sätze unter 1,
  - b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschickenden Theil eines Kilogr. auf Entfernungen innerhalb

der 1. Zone	(bis 10 geogr. Meilen)	5 Pf.
" 2. "	(10 " 20 " "	) 10 "
" 3. "	(20 " 50 " "	) 20 "
" 4. "	(50 " 100 " "	) 30 "
" 5. "	(100 " 150 " "	) 40 "
" 6. "	(über 150 " "	) 50 "

Für unfrankirte Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um die Hälfte erhöht.

Als Sperrgut gelten alle Pakete, welche in irgend einer Dimension  $1\frac{1}{2}$  Meter überschreiten; oder welche in einer Dimension 1 Meter, in einer anderen  $\frac{1}{2}$  Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Kutschachteln oder Cartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgewebe u. dergl.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

- a) Porto und zwar
  1. für Briefe ohne Unterschied des Gewichts bis 10 geogr. Meilen . . . . . 20 Pf.  
auf alle weiteren Entfernungen 40 „  
Für unfrankirte Briefe 10 Pf. Portozuschlag.
  2. für Pakete das entfallende Paketporto.
- b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

Die Fahrpostsendungen sind thunlichst zu frankiren.

**Durch Gilboten zu bestellende Sendungen** müssen mit dem zu unterschreibenden Vermerk „durch Gilboten“ oder „sofort zu bestellen“ versehen sein.

Die Bestellgebühr beträgt:

- für jeden gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief 25 Pf.; nach Orten im Land = Bestellbezirke pro Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf.;
- für jeden Brief mit Werthangabe, für jedes Paket, wenn diese Sendungen selbst durch Gilboten bestellt werden, ferner für jede Postanweisung, mit welcher der Bote das Geld zugleich überbringt, das Doppelte der obigen Sätze.

Den Gilboten werden Pakete ohne Werthangabe bis 5 Kilogr., sowie Sendungen mit Werthangabe bis 300 Mark und bis 5 Kilogr. zur Bestellung mitgegeben.

Die **Bestellgebühr** beträgt für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung des Empfängers im Orte der Postanstalt, und zwar:

- a) für ein gewöhnliches Paket bis 5 Kilogr. 5 Pf., über 5 Kilogr. 10 Pf. (bei Postämtern 10 bz. 15 Pf.);
- b) für eine Postanweisung bis 300 Mark 5 Pf.;
- c) für einen Brief mit Werthangabe bis 1500 Mark 5 Pf., über 1500 bis 3000 Mark 10 Pf., über 3000 Mark 20 Pf., soweit dergleichen Sendungen überhaupt bestellt werden;
- d) für Pakete mit Werthangabe, sofern deren Bestellung überhaupt erfolgt, werden die Sätze ad c, oder die Sätze ad a, wenn diese höher sind, berechnet.

Die Gebühr für Bestellung von Briefen mit Werthangabe, Paketen mit und ohne Werthangabe, Einschreibepaketen und Postanweisungen nebst den Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirk beträgt 10 Pf. für jedes Stück.

Die Bestellgebühr kann gleich mit dem Franco vorausgezahlt werden.

Das Zeitungsbestellgeld beträgt im Orts- und im Landbestellbezirk für jedes Zeitungs-exemplar jährlich bei Zeitungen, welche

- |  |             |
|--|-------------|
| a) wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . . .              | — M. 60 Pf. |
| b) zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . .                | 1 „ — „     |
| c) mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . | 1 „ 60 „    |
| d) zweimal täglich bestellt werden . . . . .                               | 2 „ — „     |
| e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . .                          | — „ 60 „    |

**Postsendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe = Postanstalt** werden, mit Ausnahme der durch Gilboten zu bestellenden Sendungen, in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Diese Sendungen (ausschließlich der gewöhnlichen Briefe) unterliegen denselben Taxen und Bestellgebühren, wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen des innern Postverkehrs, mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz angewendet wird.

**Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungen gesammelten** portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Pakete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe, kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

## B. für das Ausland.

### I. Nach Oesterreich-Ungarn.

Briefe wie im Deutschen Reichspostgebiet. Postarten mit Antwort sind nicht zulässig.

Drucksachen bis 50 Gramm	3 Pf. bez.	2 Neutr.
über 50 — 250 Gramm	10 " "	5 " "
" 250 — 500 "	20 " "	10 " "
" 500 — 1000 "	30 " "	15 " "

Waarenproben ohne Unterschied des Gewichts bis 250 Gramm 10 Pf. bez. 5 Neutr., über 250 Gramm nicht zulässig.

### II. Innerhalb des Allgemeinen Post-Vereins.

Dem Allgemeinen Post-Verein sind beigetreten: 1) sämtliche Staaten von Europa; 2) von Asien: das asiatische Rußland und die asiatische Türkei; 3) von Afrika: Aegypten, Nubien und der Sudan, Algerien, die Azoren, Madeira, Marocco und die spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika; 4) von Amerika: die vereinigten Staaten Amerikas; 5) Britisch-Indien und sämtliche französische Colonien.

#### Portosätze:

a) für Briefe frankirt	20 Pf.	für je 15 Gramm.
unfrankirt	40 " "	" " " 15 "
b) " Postkarten	10 " "	" " jede Karte
c) " Drucksachen	5 " "	" " je 50 Gramm
d) " Waarenproben	5 " "	" " " 50 "
e) " Geschäftspapiere	5 " "	" " " 50 "

Eine Gewichtsgrenze für Briefe besteht nicht. Das Franko bez. Porto steigt für je 15 Gramm um 20 bez. 40 Pf.

Die Sendungen ad b, c, d, e müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Die Gewichtsgrenze für Drucksachen ist 1000 Gramm, für Waarenproben 250 Gramm und für Geschäftspapiere 1000 Gramm.

Für Einschreibbriefe tritt dem Porto eine Gebühr von 20 Pf. und für die Beschaffung eines Rückscheins außerdem eine Gebühr von 20 Pf. hinzu.

Nach bez. aus Britisch-Indien und den französischen Colonien beträgt das Porto für frankirte Briefe 40 Pf., für unfrankirte Briefe 60 Pf. für je 15 Gramm; für eine Postkarte 20 Pf., für Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere 10 Pf. für je 50 Gramm.

#### Postanweisungen sind zulässig:

1) Nach Belgien bis 375 Fr. — Gebühr bis 100 Fr. 40 Pf., über 100 bis 200 Fr. 80 Pf. und über 200 bis 375 Fr. 1,20 M.

2) Nach Dänemark bis 150 Mark. — Gebühr für jede Postanweisung ohne Unterschied der Summe 40 Pf.

3) Nach Frankreich nur für die bedeutenderen Orte, die bei der Post zu erfahren sind. — Die Anweisungen müssen in Francs und Centimes ausgestellt sein. — Zulässig bis 300 Fr. — Gebühr bis 50 Fr. 50 Pf., über 50 bis 100 Fr. 1 M., über 100 bis 200 Fr. 2 M. und über 200 bis 300 Fr. 3 Mark. — Auf dem Abschnitt darf nur Name und Wohnort des Absenders angegeben sein.

4) Nach Großbritannien und Irland zulässig bis 210 Mark. Dieselben müssen in englischer Währung ausgestellt sein. Erfordernisse: Genaue Bezeichnung des Adressaten nach Namen, Vornamen (bez. Firma), Angabe des Absenders nach Namen, Vornamen (wenigstens die Anfangsbuchstaben desselben) Firma und genaue Adresse. Sonstige Mittheilungen dürfen auf dem Abschnitt nicht enthalten sein.

5) Nach Helgoland zulässig bis 300 Mark. — Gebühr bis 100 M. 20 Pf., über 100 bis 200 M. 30 Pf. und über 200 bis 300 M. 40 Pf.

6) Italien (auch nach Alexandrien in Egypten und Tunis) zulässig bis 375 Fr. (Lire). — Die Anweisung muß auf Francs und Centimes lauten. — Der Abschnitt darf nur die Angabe der Geldbeträge, auch Namen und Wohnort des Absenders enthalten. — Gebühr bis 100 Fr. (Lire) 40 Pf., über 100 bis 200 Fr. (Lire) 80 Pf., über 200 bis 300 Fr. (Lire) 1,20 M., über 300 bis 375 Fr. (Lire) 1,60 M.

7) Nach Luxemburg zulässig bis 300 Mark. — Gebühr wie im Deutschen Reichspostgebiet.

8) Nach den Niederlanden zulässig bis 175 Gulden. — Die Postanweisungen müssen in holländischer Währung ausgestellt sein. — Gebühr bis 75 Mark 40 Pf., über 75 bis 150 Mark 80 Pf., über 150 Mark 1,20 M.



9) Nach Norwegen zulässig bis 225 Mark. — Auszustellen in der Markwährung. — Gebühr bis 112,50 Mark 40 Pf., über 112,50 Mark 80 Pf.

10) Nach Oesterreich-Ungarn bis 150 Mark. — Auszustellen in der Markwährung. — Gebühr bis 75 Mark 20 Pf., über 75 bis 150 Mark 40 Pf. — (Für jetzt nicht zulässig.)

11) Nach Schweden zulässig bis 80 Kronen schwedisch. — Auszustellen in Kronen und Dere. — Gebühr ohne Unterschied des Betrags 40 Pf.

12) Nach der Schweiz zulässig bis 375 Francs. — Dieselben müssen auf Francs und Rappen lauten. — Gebühr bis 100 Francs 40 Pf., über 100 bis 200 Francs 80 Pf., über 200 bis 300 Francs 1,20 M., über 300 Francs 1,60 M. — Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.

13) Nach der Türkei nur nach Constantinopel zulässig bis 150 Mark. — Die Ausstellung muß in türkischer Goldwährung erfolgen. — Gebühr bis 75 Mark 40 Pf., über 75 bis 150 Mark 80 Pf.

14) Nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika zulässig bis 50 Dollar in Gold (ungefähr 210 Mark). — Die Postanweisungen müssen auf Amerikanische Goldwährung (nicht Papiergeld) lauten. — Auf dem Abschnitt der Postanweisung darf nur Name und Adresse des Absenders angegeben sein. — Gebühr bis 5 Dollar 40 Pf., über 5 bis 10 Dollar 80 Pf., über 10 bis 20 Dollar 1,60 M., über 20 bis 30 Dollar 2,40 M., über 30 bis 40 Dollar 3,20 M., über 40 bis 50 Dollar 4 M. — Die Auszahlung erfolgt in Papiergeld nach dem Tages-Course, den das Gold am Tage des Eingangs der Postanweisung in Newyork hat.

15) Nach Ostindien. Zulässig nach allen Orten Vorderindiens mit Ausnahme von Ceylon, ferner nach Birma bis zum Betrage von 10 Sfr. — Auszustellen in englischer Währung (siehe Großbritannien). — Gebühr bis 75 Mark 1 M., über 75 bis 150 Mark 2 M., über 150 Mark 3 M.

16) Nach Süd-Australien zulässig bis zum Betrage von 210 Mark. — Auszustellen in englischer Währung. — Gebühr 10 Pf. für je 3 Mark, mindestens aber 1 Mark. (Die Orte, wohin Postanweisungen angenommen werden können, sind bei der Postanstalt zu erfahren.)

17) Nach Dänemark wie ad 16.

18) Nach den Niederländischen Besitzungen in Ostindien. Postanweisungen sind zulässig bis zum Betrag von 150 Gulden. — Die Ausstellung muß in holländischer Währung erfolgen und die Postanweisung den Vermerk: „Niederländisch-Indien“ tragen. Der Abschnitt darf nur die Angabe des Geldbetrages sowie Namen und Wohnort des Absenders enthalten. — Von einem Absender darf innerhalb 8 Tagen an denselben Empfänger nur eine Postanweisung im Reistbetrage von 150 Gulden zur Abfertigung gelangen. — Die Gebühr beträgt 40 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens aber 50 Pf.

### **Postaufträge sind zulässig nach Helgoland und der Schweiz.**

#### **Geldbriefe nach dem Auslande sind zulässig:**

1) Nach Belgien. Dieselben dürfen nur gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere enthalten, nicht über 250 Gramm schwer sein und nicht über 10,000 Mk. enthalten. Die Angabe muß mit dem wirklichen Inhalt übereinstimmen. Der Betrag muß in Buchstaben und Zahlen angegeben sein. Verschluss und Verpackung wie im innern Verkehr Deutschlands.

2) Nach Dänemark wie im innern Verkehr Deutschlands. Dieselben dürfen die Stärke von 2½ Centimeter nicht übersteigen.

3) Nach Frankreich nur Werthpapiere. Bis 8100 Mk. nur Kreuzcouvert mit 5 Siegeln; der Werthbetrag muß in Buchstaben und Zahlen angegeben sein und zwar auf der linken oberen Ecke.

4) Nach Helgoland wie im deutschen Reichspostgebiet.

5) Nach Italien nur Briefe mit gegen Vorzeigung zahlbaren Werthpapieren, und zwar nach den Orten: Alexandria, Ancona, Bari, Bergamo, Bologna, Brescia, Cagliari, Catania, Como, Cremona, Cuneo, Ferrara, Florenz, Genua, Livorno, Lucca, Mailand, Mantua, Messina, Modena, Neapel, Novara, Padua, Palermo, Parma, Pavia, Perugia, Piacenza, Pisa, Potenza, Rom, Salerno, Siena, Treviso, Turin,

Udine, Benedig, Verona, Vicenza. — Der declarirte Werth darf 3000 Francs nicht übersteigen und muß mit dem wirklichen Werth übereinstimmen. Das Gewicht darf nicht über 250 Gramm betragen. Die Briefe müssen den Vermerk „via Oesterreich“ tragen, und in Kreuzcouvert mit 5 Siegeln zur Aufgabe gelangen. Der Werthbetrag muß in der linken oberen in Francs und Centesimi in Zahlen und Buchstaben angegeben sein und zwar in französischer und italienischer Sprache.

6) Nach den Niederlanden. Es dürfen Werthpapiere und baares Geld in den Briefumschlag verpackt werden. — Die Höhe der Summe ist unbeschränkt. Das Gewicht darf 250 Gramm nicht übersteigen. Der Verschluß der Briefe kann wie für Geldbriefe innerhalb des deutschen Reichspostgebiets hergestellt werden. Die Angabe des Werthes muß in Buchstaben geschehen.

7) Nach Rußland. Geldbriefe sind zur Verendung von Russischen Gold- und Silbermünzen so wie nachstehender Russischer Werthpapiere bestimmt, nämlich:

Creditbilletts, zinstragende Staatspapiere, Reichsschatzbilletts, Actien, Obligationen, Antheilscheine der von der Regierung concessionirten Privatgesellschaften und Institute, nebst den zu diesen Antheilscheinen gehörenden Coupons und Talons, sowie Stempel- und Wechselfpapier.

Es können aber auch andere Werthpapiere und sonstige Werthgegenstände in Briefform versandt werden, mithin fremde (nicht russische) Gold- und Silbermünzen, fremdes Papiergeld ic.

Ausgeschlossen sind jedoch:

Fremde (nicht russische) Actien, Obligationen, Pfandbriefe und ähnliche fremde Werthpapiere. Von fremden Silber- und Goldmünzen können nach Rußland versandt werden:

	Silber.	Gold.
1) deutsche	1 Thalerstücke	einfache und Doppelkronen
2) englische	—	$\frac{1}{2}$ , 1, 2 und 5 Pfr.
3) französische Belgische Schweizer	5 Francs	5 Fr., 10, 20, 40, 50, 100 Fr.
4) Italienische	5 Lire	5, 10, 20, 50, 100 Lire.
5) Oesterreichische	1, $1\frac{1}{2}$ , 2, 3 Gulden = 1 Thalerstücke	20 Francs (8 Gulden.)
6) Holländische	$\frac{1}{2}$ , 1, $2\frac{1}{2}$ Gulden	5 und 10 Guldenstücke.

Zu den Werthbriefen müssen Inhaltsangaben gefertigt werden.

Schweden }  
Schweiz } Wie im deutschen Reichspostgebiet.

#### Pakete nach dem Ausland.

Zu denselben müssen Inhaltserklärungen (Declarationen) angefertigt werden, welche der Adresse beizufügen sind. Briefe und schriftliche Mittheilungen dürfen den Paketen nach dem Auslande **nicht** beigelegt werden.